

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Schwanstetten auf der Fl.Nr. 322/193, Gemarkung Schwand, Brombeerweg 3b

Bezeichnung des Bebauungsplanes / der Vorschrift der Bayer. Bauordnung / der örtlichen Bauvorschrift:

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (GaStS)

Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll:

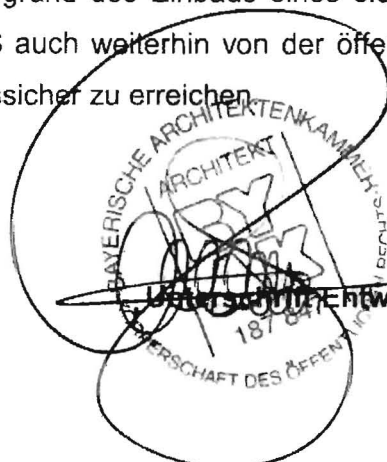
§ 4 Abs. 6 GaStS - Die Länge des Stauraumes vor der Garage muss mindestens 5 Meter betragen

Begründung für die beantragte Befreiung / Ausnahme / Abweichung:

Eine Befreiung von den Festsetzungen der Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Schwanstetten ist zu beantragen, da auf dem besagten Grundstück Fl.Nr. 322/193 die Garage, sowie das Carport bis 50 cm an die westliche Grundstücksgrenze verschoben werden sollen und dadurch nach § 4 Abs. 6 GaStS der Stauraum vor der Garage keine 5 Meter mehr betragen würde. Eine Befreiung wird deswegen angestrebt, da aufgrund der bisher genehmigten Position der Garage und des Carports kein Lichteinfall bzw. keine natürliche Belichtung im Esszimmer möglich ist. Würde die Garage und das Carport bis 50 cm an die Grundstücksgrenze verschoben werden, würde der Abstand zur Straße an der längsten Stelle 2,24 m anstatt 5 m betragen. Der öffentliche Verkehr würde durch das Verschieben der Garage/Carport nicht behindert werden, da die Garage mit einem elektrischen Rolltor (funkferngesteuert) versehen wird. In besagter Straße ist zudem kein reger Verkehr zu erwarten. Aufgrund des Einbaus eines elektrischen Tores, ist die Garage nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GaStS auch weiterhin von der öffentlichen Verkehrsfläche aus auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher zu erreichen.

Schwanstetten, 05.03.2019

Ort, Datum



Simsek

Unterschrift Entwurfsverfasser/Bauherrschaft